EFV Medienmitteilung

30. März 2006

Jahresbericht 2005 der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei veröffentlicht

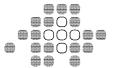
Die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei hat heute ihren Jahresbericht herausgegeben und Rechenschaft über ihre Tätigkeit während des vergangenen Jahres abgelegt. Sie kommt in ihrem Bericht zum Schluss, dass die Umsetzung der Vorschriften der Geldwäschereiverordnung weitgehend gut funktioniere.

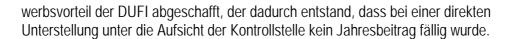
Der Jahresbericht 2005 der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei vermittelt einen Überblick über die gefällten Grundsatzentscheide, die Umsetzung der Aufsichtsabgabe, die Umsetzung der Geldwäschereiverordnung der Kontrollstelle, die laufende Aufsicht über die Selbstregulierungsorganisationen (SRO) und die direkt unterstellten Finanzintermediäre (DUFI) sowie die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Behörden und Gremien. Den Abschluss der Berichterstattung bilden statistische Daten der Kontrollstelle und der SRO.

Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen hält die Kontrollstelle in ihrem Bericht fest, dass die praktische Umsetzung und Erfüllung der Bestimmungen der Geldwäschereiverordnung der Kontrollstelle durch die Finanzintermediäre weitgehend gut funktioniert. Einzig die Umsetzung der Pflicht, Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko festzulegen, bereitete mehreren Finanzintermediären gewisse Schwierigkeiten.

Umsetzung der Aufsichtsabgabe

Am 26. Oktober 2005 hat der Bundesrat die Verordnung über die Aufsichtsabgabe und die Gebühren der Kontrollstelle verabschiedet, welche die jährlich zu entrichtende Aufsichtsabgabe konkretisiert. Zweck der Aufsichtsabgabe ist es, die gesamten, nicht durch Verfahrensgebühren gedeckten Kosten der Kontrollstelle, inklusive den allgemeinen Aufwand, zu finanzieren. Wie dem Jahresbericht zu entnehmen ist, wird die Einführung der Aufsichtsabgabe dazu führen, dass Finanzintermediäre des Nichtbankensektors unabhängig von ihrer Wahl der Aufsichtsbehörde Jahresbeiträge in vergleichbarer Höhe bezahlen müssen. Damit wird der bisherige Wettbe-





Praxis zur Unterstellung des Kreditgeschäfts

Gleichzeitig mit ihrem Jahresbericht veröffentlichte die Kontrollstelle auch ihre Praxis zur Unterstellung des Kreditgeschäfts. Das Kreditgeschäft unterscheidet sich in gewissen Punkten ganz erheblich von den anderen unterstellungspflichtigen Tätigkeiten. Es rechtfertigt sich daher, einerseits die Schwellenwerte für die berufsmässige Tätigkeit höher festzulegen und gewisse Kreditarten von der Unterstellungspflicht ganz auszunehmen. Dies betrifft Kredite zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Kredite zwischen Gesellschaft und massgeblich beteiligten Personen, sowie Kredite unter Verwandten bis zu einem bestimmten Verwandtschaftsgrad. Die Veröffentlichung der neuen Praxis wird, wie für die Kontrollstelle üblich, auf dem Internet publiziert und ab sofort angewendet.

Auskunft: Dina Beti, Leiterin der Kontrollstelle, Tel. 031 322 68 50.

Weiterführende Informationen zur Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei finden Sie auf der Website: www.gwg.admin.ch.

